



**ZUSAMMENHALT
UND STÄRKE.**

Wahlprüfsteine des Aktionsbündnis Gegenwind Saarland
zur Landtagswahl 2017 im Saarland

1. Natur und Artenschutz

1.1. Windkraft im Wald

Nach einer repräsentativen EMNID-Umfrage lehnen bundesweit 80 % der Befragten Windkraft im Wald ab. Wald ist ein wichtiger CO₂-Speicher und Sauerstofflieferant – er ist die grüne Lunge zwischen den Orten des dicht besiedelten Saarlandes, dient den Bürgern zur Naherholung und beherbergt zahlreiche Natur- und Kulturdenkmäler. Er stellt das Tafelsilber des Saarlandes dar, welches nun für eine in Bezug auf Versorgungssicherheit und Klimaschutz überaus fragwürdige Technologie verschербelt werden soll. Gegenwind Saarland ist der Auffassung, dass Windkraftanlagen (nachfolgend WKA) im Wald tabu sein müssen.

Wie stellt sich Ihre Partei hierzu?

Wir schätzen die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum für die Bevölkerung, als Sauerstofflieferant und als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten hoch ein. Wir befürworten aber auch eine naturverträgliche Nutzung des Waldes zur Gewinnung des Rohstoffes Holz als z.B. Bau- und Möbelholz, für Brennholz etc. und sind der Auffassung, dass eine maßvolle Nutzung des Waldes auch als eng begrenzte Standorte für Windenergieanlagen vornehmlich an eher naturfernen Standorten innerhalb des Waldes vertretbar ist. Naturnahe altbaumreiche Waldstandorte sind nach unserer Auffassung als Windenergieanlagenstandorte tabu.

Das Saarland ist zu 36 % bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von 93.496 ha. Davon sind 38.608 ha Staatswald, 27.966 ha Körperschaftswald, 26.499 ha Privatwald und 423 ha Bundesforst. Bei den Ende 2016 errichteten 40 WEAs und dauerhaft benötigten Fläche pro WEA von 0,5 ha (die an anderer Stelle 1:1 ersetzt wird) sprechen wir über eine Summe von 20ha im Vergleich zu 93.496 ha Gesamtfläche Wald im Saarland.

24,5 Anlagen also etwas mehr als ein Drittel (36%), aller im Wald genehmigten WEA befinden sich auf den Flächen des Staatswaldes. Bezogen auf den errichteten Windenergieanlagenbestand Ende 2016 von 40 Anlagen im saarländischen Wald befinden sich derzeit weniger als ein Drittel (30 %) auf Staatswaldflächen. Obwohl es mehr Staatswaldflächen gibt (ca. 43%) als Privat- und Kommunalwaldflächen stehen nur ein Drittel der Windräder auf Staatswaldflächen. Diese Fakten unterstützen die Aussage, dass nicht überall, wo es im Wald möglich ist, Windkraftanlagen gebaut werden und sprechen auch dagegen, dass die Flächen des SaarForst Landesbetriebes durch die Landesregierung begünstigt werden.



**ZUSAMMENHALT
UND STÄRKE.**

Im Jahre 2013 wurde der SaarForst Landesbetrieb als bisher einziger Forstbetrieb vom NABU Deutschland für seine vorbildliche Waldbewirtschaftung ausgezeichnet. Auch hierin sehen wir die nachhaltige Arbeit im saarländischen Wald bestätigt.

Diese Auszeichnung steht auch damit im Zusammenhang, dass im saarländischen Wald jedes Jahr mehr Holz nachwächst als entnommen wird. Auch daran lässt sich erkennen welche besondere Wertigkeit der Wald für uns besitzt.

1.2. Gefahren für Vögel und Fledermäuse

WKA stellen existenzielle und manifeste Gefahren für Vögel und Fledermäuse dar, die in den Rotoren der Anlagen geschreddert bzw. deren innere Organe durch Barotraumata zum Platzen gebracht werden. Viele dieser Tiere stehen auf der roten Liste des Saarlandes und sind vom Aussterben bedroht – darüber hinaus stellen WKA auch Gefahren für viele Arten dar, für die derzeit noch kein Gefährdungspotential gesehen wird. In den Auftragsgutachten der Projektierer werden zum Zwecke der Sicherung der Genehmigungsfähigkeit von WKA regelmäßig fragwürdige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen – wie zum Beispiel das sog. Gondelmonitoring für Fledermäuse, welches nach unserer Auffassung einem bedingten Tötungsvorsatz gleichkommt und somit einen eindeutigen Verstoß gegen § 44 BNatSchG darstellt.

Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik?

Verschiedene Vogelarten sowie Fledermäuse würden durch Windkraftanlagen gefährdet, wenn diese an den Nist-Brut- oder Wohnstätten oder deren Jagd und sonstigen Aufenthaltshabitaten errichtet werden dürften. Dies ist aber nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich bzw. sind diese Anlagenstandorte an diesen Stellen nicht genehmigungsfähig.

Wir halten die derzeitigen Fachgesetze sowie deren Anwendung durch die Fachbehörden in den Ministerien und Ämtern für geeignet, einen ausreichenden Schutz für diese Tierarten zu gewährleisten. Dazu gehören auch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Diese werden dabei an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst.

Vor Jahren noch hat es die Ihnen als fragwürdig eingeschätzte Gondelmonitoring für Fledermäuse nicht gegeben. Heute ist dies eine zusätzliche anerkannte und geeignete Methode zur fachlichen Überprüfung und Bestätigung der gutachterlichen Einschätzung, dass die Tiere tatsächlich in der Gondelhöhe nicht vorkommen und daher dort nicht beeinträchtigt werden können.

1.3 Gesetzesnovelle zum BNatSCHG- steht Windkraft vor Naturschutz?

Aktuell wurde zur Förderung der Durchsetzbarkeit von Windenergiestandorten in einer „Nacht- und Nebelaktion“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wenige Tage vor Weihnachten (!) eine Gesetzesnovelle zum Bundesnaturschutzgesetz auf den Weg gebracht, nach der eine Lockerung des bisherigen Tötungs- und Verletzungsverbots von Tieren festgeschrieben werden soll, wenn eine Beeinträchtigung „unvermeidbar“ ist. Naturschutzverbänden hat man in der Vorweihnachtszeit über einen sehr undurchsichtigen und unvollständigen Verteiler gerade einmal 14 Tage Zeit gegeben, um eine Stellungnahme zu dem überaus umfangreichen Gesetzesentwurf einzubringen – nach unserer Auffassung eine unmögliche und bewusst gesteuerte Aktion.

Wie sehen Sie dies? Unterstützen Sie diese Gesetzesnovelle?

Die Gesetzesnovelle wurde nach unserem Kenntnisstand in erster Linie wegen einer Anpassung im Küsten- und Meeresschutz initiiert. Allerdings dienen Änderungen in den Formulierungen manchmal dazu, bei gleichbleibendem Schutzstatus, Verwaltungsvereinfachungen herbeiführen zu können, bzw. wie es hier in der Begründung des BMUB heißt: Um die bisher in vielen Einzelfällen bereits ausgeführte Rechtsprechung klarstellend im Gesetz mit aufzunehmen. Insofern ist mit der derzeitigen Änderungsformulierung aus unserer Sicht keine Lockerung des bisherigen Tötungs- und Verletzungsgebots von Tieren festgeschrieben worden.

Wir unterstellen den Initiatoren dieser Änderung weder, dass es um eine bewusst gesteuerte Aktion zur Lockerung des bisherigen Tötungsverbotess ging, noch gehen wir davon aus, dass das BMUB sogenannte „Nacht- und Nebelaktionen“ durchführt. Wir würden uns aber einer erneuten Überprüfung auch nicht verschließen.

1.4. Rodung von wertvollen Waldbeständen

Beim Bau von WKA werden teilweise über 100 Jahre alte Baumbestände gerodet – in der Praxis zwischen 0,8 und 1,5 ha pro Windrad. Als moderner Ablasshandel des Waldfrevels werden zur „Kompensation“ vielfach Plantagen mit jungen Setzlingen in intakten Naturlandschaften angelegt, welche zudem oftmals weit entfernt vom betroffenen Waldgebiet liegen. Die heute lebenden Menschen und ihre Nachkommen werden diese Bäume nicht mehr in der ursprünglichen Größe erleben dürfen.

Wie steht Ihre Partei zu derartigen und nach unserer Überzeugung völlig ungeeigneten Maßnahmen?

Wir setzen uns dafür ein, dass alte Waldbestände als Standorte für Windenergieanlagen tabu sind. Dort wo dennoch nach unserer Information durchschnittlich ca. 0,5 ha pro WEA dauerhaft entfernt und nicht mehr als Wald zu bezeichnende Fläche hergestellt wird, muss ein mindestens flächengleicher Waldersatz geleistet werden. Dabei muss die Erstaufforstung nach den anerkannten und erprobten forstlichen Methoden erfolgen. Es liegt auf der Hand, dass diese Erstaufforstung nicht das gleiche Bild und auch nicht die gleiche ökologische Gesamtleistung erbringen kann, wie das im Falle eines naturnahen in die Jahre gekommenen Waldes ist.

Die Ernte und die Verjüngung und das Nachwachsen in einem Wald sind jedoch beste Beispiele dafür, dass sich auch Landschafts- und Waldbilder – auch aufgrund von tradierten Nutzungen - ständig verändern. Gleiche Empörung über die Veränderung eines Waldbildes erfahren wir heute bei der Holzernte erntereifer Bäume. Daher sind wir der Auffassung, dass die Menschen wieder lernen müssen, wie die Landschaft sich dynamisch unter einer nachhaltigen Nutzung verändert und verändern kann, ohne dabei ihre Leistungsfähigkeit zu verlieren.

2. Mensch und Gesundheit

2.1. 10H-Regelung und höhere Mindestabstände

Gegenwind Saarland fordert höhere Mindestabstände zwischen WKA und Wohnbebauung. Bayern hat zum Schutz seiner Bürger in Anwendung der Länderöffnungsklausel im BauGB die sog. 10H-Regel festgeschrieben, nach der die Entfernung zwischen WKA und Wohnbebauung mindestens der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechen muss – eine Festlegung, die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als verfassungsgemäß erklärt wurde. Mit den Stimmen von CDU, SPD, GRÜNEN und PIRATEN wurde 10H den saarländischen Bürgern in mehreren Anläufen verwehrt, so dass im Saarland mit äußerst geringen Vorsorgeabständen gebaut werden darf.



**ZUSAMMENHALT
UND STÄRKE.**

Warum wurde der Natur und den saarländischen Bürgern eine sinnvolle Regelung nach bayrischem Vorbild versagt? Sind Saarländer Bürger zweiter Klasse, die hinter den Interessen weniger Windkraftprofiteure zurückstehen müssen?

Wir müssen im Saarland als sehr kleinem Bundesland (nur 1/28 der Flächengröße von Bayern) abwägen, welche wichtigen öffentlichen Interessen wir wahrnehmen und wie wir diese im Falle der Unvereinbarkeit miteinander gerecht abwägen.

In ganz Deutschland gibt es einheitlich geltende gesetzliche Regelungen, die den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das BImSchG, nach dem aktuellen Erkenntnisstand sicherstellen. Die Einhaltung dieses Gesetzes bei den Genehmigungsverfahren garantiert, dass die Beeinträchtigungen, die von Bürgern des Landes von WEA wahrgenommen werden, einen ausreichenden Schutz der Bürger, aber auch den in den Fachgesetzen für den Schutz der Pflanzen – und Tierweltforderten Schutz bieten.

Dass darüber hinaus von den Kommunen im Saarland innerhalb ihrer Gebietskulisse zusätzliche Abstandregelungen getroffen werden können und dies auch getan wurde, halten wir für wichtig und richtig. Kommunen finden unsere Unterstützung, wenn sie über ihre Planungshoheit ihre Lenkungsmöglichkeiten über das Instrument der Flächennutzungsplanung ausüben wollen.

Das ist aus unserer Sicht bürgernah und kommt der Interessensabwägung auch anderer Interessenträger auf kommunaler Ebene sehr entgegen. Bürger können auf diese Weise ihre weitergehenden Interessen von Kommunen einfordern. Saarländer sind insofern nicht Bürger zweiter Klasse, sondern bereits auf der direkten Einwirkungsebene der Bürgerschaft gegenüber ihrer Kommune im Rahmen der Offenlegung bei der Festlegung der Flächennutzungen ihrer Kommune beteiligt.

Wir treten dafür ein, dass Bürger bereits auf der Ebene ihrer Kommunen weiterhin direkte Mitgestaltungsmöglichkeiten haben sollen. Hier setzen wir auf mündige Bürger die Ihre Rechte und Forderungen gegenüber den Kommunen im Rahmen der bereits bestehenden Mitgestaltungsmöglichkeiten vertreten.

2.2. Schutz vor Lärmimmissionen und Schattenschlag

Die Genehmigung von WKA erfolgt nach BImSchG unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift TA Lärm – einer technischen Anleitung zum Schutz vor Lärmimmissionen bodennaher Schallquellen bis 30 m Höhe aus dem Jahr 1998. Die TA Lärm ist nach einhelliger Meinung von Experten veraltet und sollte zudem für zu beurteilende Anlagen mit bis zu 230 m Bauhöhe nicht angewendet werden. Impulshaltigkeit, Tonalität und Körperschall von WKA werden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Auch warnen Experten davor, dass das reale Schallausbreitungsverhalten großer WKA von den rechnerisch ermittelten Werten –

insbesondere jenseits eines Abstandes von 500 m – deutlich zu Lasten der Bürger abweicht. Faktisch reine Wohngebiete werden in den Gutachten unter Missachtung tatsächlicher Gegebenheiten gemäß Baunutzungsverordnung häufig als allgemeine Wohngebiete mit zu hohen Lärmrichtwerten eingestuft. Zusätzliche psychische Belastungen erfolgen durch Schattenschlag und nächtliche Befeuerung sowie durch die Bewegungssuggestion der Anlagen.

Wie stellen Sie sich zu diesen Problematiken und was werden Sie unternehmen, damit zeitgemäße Normen und Richtlinien im Interesse der Bürger und ihrer Gesundheit entwickelt und in Anwendung gebracht werden?

Normen und Richtlinien müssen dann geändert und angepasst werden, wenn ein Erkenntnisgewinn aufgrund wissenschaftlich fundierter Untersuchungen und validierter Ergebnisse in den hierfür autorisierten Gremien einvernehmlich festgestellt wird.

Wir gehen aufgrund der Rückmeldungen unserer in den zuständigen Fachgremien tätigen Mitarbeitern davon aus, dass neue Erkenntnisse und deren Validierungen einem ständigen Überprüfungsprozess unterliegen. Ist die Grundlage für eine Änderung und Anpassung von Normen und Richtlinien noch nicht gegeben, wollen wir uns dafür einsetzen, dass es zu einer besseren Transparenz und Kommunikation- insbesondere im Hinblick auf die Gründe für die Festlegung der Grenzwerte der verschiedenen Emissionen in den Richtlinien und Normen kommt. Dies gerade auch um Bürgern damit die Angst oder Besorgnis vor einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nehmen zu können.

Sollte dabei offenbar werden, dass es Anpassungsnotwendigkeiten gibt, werden wir diese unverzüglich einfordern und- sofern es uns obliegt- auch veranlassen.

2.3. Infraschall und Körperschall

Windkraftinduzierte körperliche Beeinträchtigungen durch Körper- und Infraschall werden nach wie vor als esoterischer „Hokuspokus“ abgetan, obwohl es hierzu zahlreiche und sehr ernstzunehmende Studien gibt, die weiteren Forschungsbedarf eindringlich anmahnen. Die Krankenkassen haben bereits eine Abrechnungsziffer für die Anerkennung von körperlichen Gesundheitsschäden durch windkraftgenerierten Infraschall festgelegt (ICD-10-GM2010-CODE T75.2 Schwindel durch Infraschall). Leider wird im Rahmen des Genehmigungsprozesses immer noch von einer „Wahrnehmungs- oder Hörschwelle“ gesprochen, obwohl Mediziner vehement eine „Wirkungsschwelle“ (die Dosis macht das Gift ...) reklamieren. Anstatt Forschungsergebnisse abzuwarten – wie dies zum Beispiel in Dänemark der Fall ist – wird der Bürger hierzulande in Feldversuchen als medizinisches Versuchskaninchen missbraucht.



**ZUSAMMENHALT
UND STÄRKE.**

Wozu die Eile beim ungehemmten Zubau von WKA? Sollten nicht zunächst einmal Fakten auf den Tisch? Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik?

Hier verweisen wir dem Grunde nach auf die vorausgehende Antwort zu Punkt 2.2.

Zu berücksichtigen ist, dass Infraschall nicht auf Wind oder Windkraftanlagen (WKA) beschränkt ist. Neben den natürlichen Infraschallquellen, wie Windströmungen, Erdbeben, Donner, Wasserfällen oder Meeresbrandung gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen, wie z.B. Heizungs- und Klimaanlage, Gasturbinen, Kompressoren, Bauwerke (Hochhäuser, Tunnel, Brücken) und Verkehrsmittel.

Darüber hinaus hat grade aktuell eine umfangreiche Studie des Umweltbundesamtes (UBA) ergeben, dass es keine neuen Erkenntnisse zur Einschätzung der Infraschall-Beeinträchtigung durch WEA gibt- insofern kein neuer Handlungsbedarf von unserer Seite gesehen wird. Wir respektieren allerdings auch, dass dieses Thema im Meinungsspektrum nach wie vor sehr unterschiedlich gewertet wird.

2.4. Veränderung der Orts- und Landschaftsbilder

Der Bau von WKA führt zu einer massiven Veränderung unserer gewohnten Orts- und Landschaftsbilder und dies jenseits der üblichen Toleranzschwelle. Er führt zur optischen Bedrängnis, zum Verlust der Stille in unseren Landschaften und belastet die Menschen durch ein dramatisches Gefühl des Heimatverlustes. Dies teilen uns verzweifelte Bürger immer wieder mit.

Was erwidern Sie diesen Menschen?

Orts- und Landschaftsbilder haben sich über die Jahre, Jahrzehnte und Jahrhunderte immer verändert- sind dynamisch und niemals gleich und starr geblieben. Sie werden sich auch in der Zukunft aus ganz unterschiedlichen Gründen verändern.

Regelung zum Schutz tradierter Werte wie Orts- oder Landschaftsbilder haben dabei erst seit wenigen Jahrzehnten Eingang in die Bau- und Natur- und Landschaftsschutzgesetze Eingang gefunden und versuchen, die Dynamik der Veränderung aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche unterschiedlichster Interessengruppen zu bremsen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Veränderungen gravierend sind und die Leistungen des Natur- und Landschaftshaushaltes schmälern.

Diese Regelungen haben sich bewährt und sind aus unserer Sicht ein gutes Instrument, um die tradierten Werte von Landschaft und Ortsbild zu bewerten und andere öffentliche Interessen, wie den Bau von Windenergieanlagen mit den geschilderten Aus und Einwirkungen

sachgerecht zu abwägen. Diese Abwägung wird anhand von Sachkriterien durch fachlich qualifiziertes Personal öffentlicher Stellen vorgenommen.

Ungeachtet dessen ist uns bewusst, dass es ein sehr breites Meinungsspektrum über die Aus- und Einwirkungen von WEA gibt und daher respektieren wir Ihr Eintreten für die Menschen, die sich in der von Ihnen beschriebenen Weise WEA ablehnen. Darüber hinaus gibt es aber auch eine Vielzahl von Menschen die sich von den Windenergieanlagen nicht gestört fühlen und diese sogar positiv begleiten.

2.5. Repowering

Repowering wird als neue Patentlösung und Königsweg für defizitäre Alt-WKA propagiert. Hier werden an vorhandenen Standorten massenhaft kleine Anlagen mit relativ niedriger Bauhöhe gegen moderne und mehr als doppelt so große Anlagen ausgetauscht. Die vor Ort wohnenden Bürger beobachten dieses Treiben fassungslos und müssen unter erheblichen zusätzlichen Belastungen leiden.

Wie stellen Sie sich zu dieser Thematik und was tun Sie, um zusätzliche Belastungen für die Bürger zu vermeiden?

Hier gilt das bereits oben gesagte analog.

Im Falle des Repowerings müssen die Neuanlagen das gesamte Genehmigungsprozedere durchlaufen und dies auf Basis der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse, die sehr viel höhere Auflagen bedeuten können, als dies zum Zeitpunkt der Genehmigung der Altanlagen der Fall war. Zudem kommt es durch den Ersatz der Altanlagen fast immer zu einer deutlichen Reduzierung der Anlagenzahl, da die neuen Anlagen leistungsstärker sind und dazu einen größeren Abstand voneinander vorhalten müssen. Die neuen, größeren Anlagen können wegen ihrer längeren Flügel als Langsamläufer sehr viel ruhiger drehen als die kleinen, alten Anlagen.

So wurden im Fall des Repowerings des ältesten saarländischen Windparks in Freisen 12 alte Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 7,4 MWel durch 6 neue Anlagen mit 14,6 MWel ersetzt. Trotz doppelter Leistung und einer dreifach so hohen Stromproduktion gegenüber früher, konnte die Anlagenzahl somit halbiert werden. Insofern bietet Repowering die Chance, die Einwirkungen auf Mensch und Natur weiter zu minimieren.

2.6. Brandgefahr

Brände von WKA stellen eine ernstzunehmende Gefahr für Mensch und Natur dar – sie gelten unter Brandschutzexperten aufgrund der immensen Anlagenhöhe grundsätzlich als nicht löschar. Insbesondere im Wald ist diese Gefahr latent gegeben. Empfehlungen des DFV mit umfassenden Rodungen um die WKA werden aus Naturschutzgründen nicht umgesetzt. Die Brandproblematik wird dabei durch die viel zu geringe Nähe der WKA zu den unmittelbar an den Wald angrenzenden Wohnbebauungen zusätzlich verstärkt. WKA werden als nicht brennbar beworben. Tatsächlich sind für den Betrieb jedoch Fette, Getriebe-, Hydraulik- und Transformatoröle erforderlich – bei Anlagen der üblichen 3 MW-Klasse ist von etwa 2.000 kg dieser brennbaren Betriebsstoffe auszugehen. Automatische Löschorrichtungen können Entstehungsbrände zwar unterdrücken – nicht aber massive Brandereignisse großer Anlagenbestandteile, wie dies zum Beispiel bei technischem Versagen oder einem unmittelbaren Blitzeinschlag der Fall ist. Die Auswirkungen von Brandereignissen auf den umgebenden Wald und die angrenzenden Wohnbebauungen werden in Brandschutzgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.

Was sagen Sie den Menschen, die Angst um ihr Leben und ihr Eigentum haben?

Werden Sie einen konsequenten Brandschutz für WKA im Wald fordern, so wie dies für andere Gewerbe- und Industrieanlagen vorgeschrieben und selbstverständlich ist?

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Diese Festlegungen im Einzelnen erfolgen bereits jetzt im Rahmen spezieller Brandschutzkonzepte, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Stellen auch eingefordert werden.

Brandschutz hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und wir werden diesen konsequent einfordern.

2.7. Gefahr durch Eiswurf/Eisschlag

Eine weitere Gefahr besteht durch winterlichen Eiswurf. Während um saarländische (starre) Sendemasten (wie zum Beispiel um den Sender Riegelsberg-Schoksberg) im Winter großflächig Warnblinkanlagen vor Eisschlag warnen und Zutrittsverbote von mehreren hundert Metern ausgesprochen werden, scheint dies in den Augen von „Gutachtern“ bei ähnlich hohen WKA, deren Rotorspitzen sich mit über 300 km/h drehen, kein Problem zu sein. Bei einer Anlage der 230 m-Klasse berechnet sich der Gefährdungsbereich nach SEIFERT (Seifert, Henry, Forschungs- und Koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven, Risikoabschätzung des Eisabwurfs von Windenergieanlagen, 2007) auf 443 m. Dennoch werden Standorte beantragt und auch genehmigt, die in wenigen Metern Abstand zu

Bundesautobahnen und Landstraßen liegen. Forst-, Wander- und Reitwege in unseren Wäldern werden dabei völlig außer Acht gelassen, so dass die Begehung dieser Wege im Winter zu einem regelrechten Survival Erlebnis wird. Bezüglich der von Betreibern angepriesenen und angeblich uneingeschränkten Funktionsfähigkeit automatischer Abschaltvorrichtungen zeigt die Praxis in vielen Fällen ein hiervon deutlich abweichendes Bild. Gerade aktuell haben Gemeinden im Hunsrück davor gewarnt, dass es trotz Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und trotz vorhandener automatischer Abschaltungen zu lebensbedrohlichem Eiswurf mit hoher Geschwindigkeit in mehreren hundert Meter Entfernung kommen kann.

Wie stehen Sie zu dieser Thematik? Werden die Forst-, Wander- und Reitwege in unseren Wäldern, die von den Bürgern zur sportlichen Betätigung und zur Naherholung genutzt werden, von November bis März bei Vereisungsgefahr gesperrt? Und wer trägt die Verantwortung, wenn Menschen durch Eiswurf zu Schaden kommen oder gar ihr Leben verlieren?

Durch entsprechende Planung, Eisabschaltsysteme und Warnschilder konnten Personenschäden in Deutschland trotz über hunderttausend kumulierter Anlagenbetriebsjahre vermieden werden. Das Risiko tödlicher Verletzungen ist zwar nicht ausgeschlossen, wird aber von Versicherungen, Behörden und Betreibern als extrem gering eingeschätzt.

Eiserkennungssysteme werden immer weiter verbessert, so dass von modernen und zukünftigen Windenergieanlagen ein kleineres Gefährdungspotential ausgeht als von älteren Anlagen. Um das Risiko in der Nähe von Straßen und Wegen zu minimieren, können zusätzlich von Behörden entsprechende Auflagen zu Abständen und Betriebsweisen erlassen werden.

2.8. Tourismus und Naherholung

Vielfalt, Eigenart, Ruhe und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Erholung des Menschen – diese Erholungswirkung wird in Windkraftindustriegebieten visuell, ästhetisch sowie durch Lärm und Rotorschlag in erheblichem Maße gestört. Das Saarland setzt gezielt auf den Ausbau eines sanften Tourismus, wozu in nicht unerheblichem Umfang auch Steuergelder eingesetzt werden. In unmittelbarer Nähe bedeutender touristischer Standorte, wie zum Bsp. am Schaumberg, am Bostalsee, am Losheimer Stausee oder an der Primstalsperre bei Nonnweiler werden oder wurden aktuell zahlreiche WKA geplant und auch gebaut. Premium- und Themenwanderwege wurden verstärkt ausgewiesen und bundesweit angepriesen, um sie kurz danach mit WKA zu schänden und abzuwerten. Nach dem Bau von WKA ist hier mit Lärmimmissionen von deutlich > 50 dB(A) zu rechnen – von Erholung kann in einem derartigen Industriegebiet dann keine Rede mehr sein.

Wie passt dies alles zusammen?

Zu diesem Thema existiert ein breites Meinungsspektrum. Es gibt jedoch zahlreiche Studien, die alle diese unterschiedlichen Auffassungen wiedergeben u.a. mehr- und auch regional und einzelfragestellungsbezogen weitere Analysen darstellen.

Daher wissen wir auch, dass es wohl ganz stark darauf ankommt, wie die Einheimischen zu dem Thema stehen. Wenn der Vermieter und die Nachbarn am Urlaubsort schlecht über gebaute oder geplante Anlagen sprechen, wirke das auch auf die Gäste. Fest steht wohl auch, dass nur ein Bruchteil derer, die Windräder als störend empfinden, deswegen nicht mehr in die Region kommen will.

Wir werden mit Interesse und Aufmerksamkeit diese Diskussion verfolgen. Die Zahlen des Saarlandes sprechen im Bereich des Tourismus an dieser Stelle für sich. Mit über 1,03 Millionen Menschen die in 2016 das Saarland besuchten wurde ein neuer Gästerekord aufgestellt. Das war gegenüber 2015 eine weitere Steigerung um 1,3%.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Finanzielle Umverteilung

WKA werden durch das EEG massiv gefördert. Grundbesitzer, die Ihren Grund und Boden auf Äckern und in Wäldern mit einem Wert von wenigen tausend Euro zum Bau von WKA zur Verfügung stellen, erhalten je nach Windhöflichkeit jährliche Pachteinahmen von mehreren 10.000 EUR bis zu 60.000 EUR (pro Windrad!) und dies über 20 Jahre garantiert – sie werden über die EEG-Umlage zu Lasten des kleinen Stromkunden zu Millionären gemacht ... Wie stehen Sie zu diesem seltsamen System der Umverteilung von unten nach oben?

In Bezug auf die Auswirkungen der Windkraftnutzung auf den Tourismus kann auf langjährige Erfahrungen touristischer Standorte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein verwiesen werden: weder gab es Einbußen bzgl. der Zahlen langjähriger Gäste noch geht aus dortigen Erhebungen signifikante Kritik an Windkraftanlagen hervor. Wir verweisen hier auf die Tourismuszahlen des Saarlandes aus dem Jahr 2016 mit einer erneuten Steigerung gegenüber 2015.

Im Gegensatz zur zentralisierten Stromwirtschaft, die als Oligopole hohe Renditen von 12% bis 15% und mehr in der Finanzierung großer Kraftwerke erwirtschaften konnten, ist die neue, regenerative Stromerzeugung dezentral angelegt. Sie ermöglicht es sehr vielen Bürgern sich auch mit kleinen Einlagen und zu überschaubaren Renditen (4-8%) an der Finanzierung dieser Anlagen zu beteiligen. Dies hat in den Jahren ab 2011 einen deutschlandweiten Boom an sog.

Bürgerenergiegenossenschaften ausgelöst, die ein Auffangbecken für finanzielles Engagement von Bürgern darstellen.

Selbstverständlich sehen auch wir Schattenseiten bzw. Unzulänglichkeiten in den administrativ festgesetzten Vergütungshöhen. Diese haben dazu geführt, dass insbesondere in Norddeutschland an sehr guten Standorten überhöhte Renditen möglich waren. Mit dem EEG 2017 und der Umstellung auf die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausschreibungen steuert der Gesetzgeber nun dagegen: durch den Wettbewerb um die niedrigsten Vergütungspreise sollen frühere Überrenditen zukünftig vermieden werden.

Wir werden das neue Verfahren sehr genau beobachten und unangemessene Überrenditen zu verhindern suchen.

3.2. Auswüchse am Strommarkt

Windstrom steht nicht zuverlässig und dauerhaft zur Verfügung – er ist nicht grundlastfähig. Adäquate und bezahlbare Speichertechnologien bzw. leistungsfähigere Netze wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. So sprechen Experten im Hinblick auf das oft gelobte „power-to-gas“-Verfahren bereits von einer „money-to-air“-Technologie ... Grundlastfähige konventionelle Backup-Kraftwerke, die man aus technischen Gründen nicht so ohne weiteres an- und abschalten kann, müssen somit zur Netzstabilisierung und zur Sicherung einer uneingeschränkten Versorgung am Netz gehalten werden. Durch den Einspeisevorrang des Windstroms entstehen in windstarken Phasen wilde Auswüchse am Strommarkt. Der Börsenpreis wird negativ und die damit größer gewordene Differenz zur garantierten Einspeisevergütung darf der Stromkunde mittels EEG-Umlage begleichen. Der zu viel produzierte Strom ist dabei für Abnehmer noch geschenkt zu teuer und muss mit Entsorgungszahlungen ins benachbarte Ausland „verklappt“ werden, wo man sich aber bereits zunehmend mittels Phasenschiebern (=Stromsperren) gegen dieses ungewollte Geschenk wehrt, da hierdurch die eigenen Netze massiv gestört werden. Doch nicht nur der nicht benötigte Strom wird aufgrund des sog. Einspeisevorrangs vom Stromkunden vergütet:

Werden die Anlagen mangels Strombedarf oder zur Netzstabilisierung gebremst oder abgeschaltet, so wird der dann nicht produzierte Strom – auch Phantomstrom genannt – dem ungläubig schauenden Bürger ebenfalls in Rechnung gestellt. Alles etwas seltsam – oder? Was sagen Sie dem entsetzten Bürger zu diesem EEG-Trauerspiel?

Sie beschreiben auftretende Unzulänglichkeiten im aktuellen Strommarkt durchaus zutreffend. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass wir uns erst im Anfangsstadium des Umbaus unseres Stromsystems von zentralen und fossil befeuerten

Großkraftwerken mit all ihren emissionsseitigen, gesundheitlichen Nachteilen auf dezentrale aber klimafreundliche Kleinkraftwerke befinden.

Jeder Wechsel ist mit Rupturen verbunden. Diese werden jedoch sukzessive und konsequent angepackt u.a. durch das Gesetz zum Strommarkt aus 2016 und das EEG 2017. Darin wird z.B. zur Verminderung von Abregelungen ein Instrument zur Nutzung des Stroms im Wärmebereich als zuschaltbare Last eingeführt. Weiter wurden für Gebiete mit Netzengpässen sog. Netzausbaugebiete definiert, in denen ein ungebremsster Zubau durch eine Begrenzung der Zubaumenge zukünftig vermieden wird. Außerdem wird der Offshore-Zubau durch feste jährliche Kontingente begrenzt. Im Strommarktgesetz werden die ältesten, wie von Ihnen beschrieben sehr inflexiblen Braunkohle-Kraftwerke mit einer Leistung von 2700 MW aus dem ständigen Betrieb in eine Notreserve genommen, so dass sie die Geschäfte am frei handelbaren Strommarkt nicht stören werden. Zudem werden bis 2022 noch 8 Atomkraftwerke(AKW) mit über 11.000 MW abgeschaltet, die nächsten beiden mit rund 2.800 MW bis Ende 2017 bzw. 2019. AKW sind besonders inflexibel, da ihr Runterfahren besonders langwierig ist und sie daher mit einer höheren Grundlast (ca. 40%) am Netz gefahren werden müssen.

Auch tragen die Steuerungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber heute schon vielfach zur Vermeidung von Doppelzahlungen bei. So betrug das Einspeisemanagement z.B. in den drei ersten Quartalen 2015 etwas mehr als 3 Terrawattstunden (TWh). Dieses Aufkommen relativiert sich, wenn man dies ins Verhältnis zur gesamten Stromproduktion in Deutschland setzt: diese beträgt über 600 TWh und davon ist knapp ein Drittel regenerativ.

Wir werden daher sehr genau die Wirkungen der eingeschlagenen Maßnahmen beobachten und in unser aller Sinne unwirtschaftliche Doppelzahlungen auf ein Mindestmaß reduzieren.

3.3. Notwendigkeit konventioneller Kraftwerke

In Ermangelung geeigneter Speicher ist wegen der extremen Einspeisevolatilität der Erneuerbaren nach unserer Auffassung ein gleichzeitiger Ausstieg aus der Atomkraft und der Kohle aus Gründen der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit nicht darstellbar. So wurde zum Beispiel am 08.01.2017 so gut wie kein Windstrom eingespeist – wegen Flaute. Sonnenstrom war ebenfalls nicht vorhanden. Wenige Tage später wurde wiederum kein Windstrom eingespeist – dieses Mal wegen zu viel Wind; die Anlagen mussten aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden. Der benötigte Strom würde in solchen Fällen bei einer Stilllegung saarländischer Kohlekraftwerke – was gerade bei den beiden STEAG-Kraftwerken Weiher und Bexbach diskutiert wird – aus Cattenom geliefert werden müssen. Noch mehr Windräder oder Solarzellen lösen dabei dieses Konstruktionsproblem in der

Architektur unserer sog. Energiewende nicht. Sind Ihnen diese Zusammenhänge bekannt und wie stehen Sie dazu?

Sie beschreiben ein Szenario, das nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass es durchaus einen bedeutenden Unterschied im Faktor 3 zwischen der deutschlandweiten Mindestproduktion aus regenerativen Quellen sowie ihrer Maximalleistung gibt. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) untersucht zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), die die Verantwortung für die sichere Netzführung haben, die Auswirkungen der Abschaltungen von Kraftwerken sehr genau. Diese müssen daher, wie im Fall der STEAG auch so geschehen, ein Abschalten frühzeitig bei der BNetzA anmelden. Gerade für die Kraftwerke Bexbach und Weiher hat der zuständige ÜNB Amprion sicherheitshalber beide Kraftwerke als systemrelevant eingestuft und daher ihr dauerhaftes Abschalten verhindert.

Auf mittlere Sicht werden nach Abbau der Überkapazitäten aus Atom- und Braunkohlestrom (s. Antwort auf die letzte Frage) verstärkt Speichermechanismen im Markt eine Rolle spielen. Derzeit ist dies – und das zeigen die Preise an der Börse an – wegen niedriger Handelspreise wirtschaftlich nicht darstellbar, aber auch erst ab volatilen Anteilen im Netz von 50% und mehr nötig. Im Sinne der Stromkunden hat der Gesetzgeber es bisher vermieden, kostenintensive Kapazitätsmechanismen in größerem Umfang in den Strommarkt einzuführen.

Wir werden die weiteren Entwicklungen im Strombereich sowohl auf Systemsicherheit als auch verbraucherfreundliche Preise hin kritisch begleiten.

3.4. Kosten der sog. Energiewende

Die deutschen Stromverbraucher zahlten im Jahr 2015 etwa 24 Milliarden Euro für EE-Strom, der an der Leipziger Strombörse EEX einen Wert von lediglich 1,5 Milliarden Euro hatte. Die Subventionsquote liegt somit bei unglaublichen 93,75 %. Windstrom machte dabei (bilanziell) lediglich 2,4 % (Quelle: BMWi) des deutschen Primärenergie-verbrauchs aus – ohne jegliche Auswirkung auf den Klimaschutz, da der CO₂-Ausstoß in den letzten 8 Jahren trotz massivem Zubau von WKA in etwa gleichgeblieben ist. Für diesen geringen Anteil von 2,4 % am Primärenergieverbrauch werden deutsche Naturlandschaften unwiederbringlich zerstört.

Wie sehen Sie dieses krasse Missverhältnis zwischen Maßnahmen, finanziellem Aufwand und Wirkung?

Auf der Seite <https://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlage> werden die Einzelheiten zur EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sorgfältig analysiert. Danach beruht die Ermittlung der EEG-Umlage für 2017 auf Ausgaben von rund 29 Mrd. Euro und Einnahmen von rund 5 Mrd. Euro. Für den emissionsfreien Strom geben wir derzeit also rund 24 Mrd. Euro

aus. Fast 97% dieser Summe werden jedoch für Bestandsanlagen fällig: die Ausgaben für Neuanlagen in 2017 betragen 3,1%. Dies hängt damit zusammen, dass bis 2012 sehr hohe Vergütungspreise für den Markteintritt zu leisten waren. Von den prognostizierten 187 Terrawattstunden (TWh) werden allein 82 TWh, also fast die Hälfte aus Wind an Land stammen. Der mittlere Stromverbrauch in Deutschland beträgt ca. 600 TWh jährlich. Insofern produziert Deutschland mehr als 13% seines Stroms inzwischen aus Wind an Land.

Der heutige Primärenergieverbrauch, der neben dem Strombedarf insbesondere den Wärmebereich aber auch den Verkehrsbereich umfasst, muss deutlich reduziert werden. Insbesondere bei der Wärmedämmung aber auch im industriellen Bereich bestehen gewaltige Einsparpotenziale von über 50% in den nächsten Dekaden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Wärme- wie Verkehrsbereich stärker elektrifiziert werden. Mit diesen Veränderungen relativieren sich auch Ihre obigen Zahlen zum Primärenergieverbrauch.

Mit einer durchschnittlichen Vergütung von 8,8 Ct/ kWh – als Mittelwert also auch über alle teureren Altanlagen hinweg – steht die Onshore-Windkraftnutzung noch vor der Wasserkraft mit 9,5 Ct/kWh und mit Ausnahme der abnehmenden Abfallrestgase (Klär gas, Deponiegas, etc; lediglich 1,3 TWh.) am kosteneffizientesten da.

Die Kosten des Klimawandels werden auch von Seiten seriöser Rückversicherer mit mehreren 100 Mrd. Euro beziffert. Die Folgen des Klimawandels führen auch bei uns zu enormen Veränderungen für Fauna, Flora und unsere Naturlandschaften. Anschaulich wird es ersichtlich, wenn bis Mitte des Jahrhunderts die deutschen Mittelgebirge ihre Schneesicherheit verlieren und das gleiche für die deutschen Alpen bis Ende des Jahrhunderts gelten wird.

Unserer Ansicht nach werden die Naturlandschaften in Deutschland durch den Bau von WEA und Solaranlagen nicht unwiederbringlich zerstört. Fossile Energieträger wie Kohle und Öl sind eines Tages verbraucht. Mittelfristig wird der Ölpreis steigen, während die jährliche Produktion sinken wird. Kohlekraftwerke gelten aufgrund ihres hohen CO₂ –Ausstoßes als vergleichsweise umwelt- bzw. klimaschädlich.

Atomenergie kann keine Alternative sein. Zur Energiewende gibt es- trotz der hohen Kosten - keine Alternative.

3.5. Bezahlbarkeit der sog. Energiewende

Die von deutschen Haushalten zu zahlenden Strompreise sind mittlerweile (nach dem Windstrom-Land Dänemark) die zweithöchsten in Europa. Insgesamt 360.000 Haushalten wurden wegen nicht mehr bezahlbarer Rechnungen in 2015 der Strom abgestellt – angedroht wurden bundesweit in diesem Zeitraum insgesamt 6,3 Millionen Stromsperren.

Was sagen Sie den Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, die immer weiter steigenden Stromkosten zu tragen und die sich auch keine neuen stromsparenden Geräte der Klasse A+++ leisten können?

Wir haben im Saarland einen bundesweit beachteten runden Tisch zur Vermeidung von Stromsperren einberufen, an dem die Energieunternehmen, Sozialbehörden und Sozialverbände teilnehmen. Alle Beteiligten haben 2013 eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Die Unterzeichner verpflichten sich kontinuierlich Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, um Stromsperren zu verhindern. Dies wird in einem fortlaufenden Monitoring geprüft. Ein Ergebnis ist, dass zahlreiche Stromsperren mit der Unterstützung der Sozialbehörden und unabhängiger Beratungsstelle abgewandt werden konnten. Entsprechend der dortigen Empfehlungen werden wir weitersteuern. Daneben fördert die Landesregierung einen kostenlosen sog. Stromsparcheck für sozial schwache Haushalte. Aufgrund der Vor-Ort-Beratungen waren Einsparungen von 25% in den jeweiligen Haushalten möglich, die deren Stromrechnung um die entsprechenden Summen reduziert haben.

Wir treten für soziale Gerechtigkeit ein. Dazu gehört für uns auch die soziale Lage von Menschen mit geringem Einkommen zu verbessern, die Unterstützung der Menschen die aus welchem Grund auch immer in soziale Not geraten sind. Wir wollen unser Augenmerk zukünftig insbesondere stärker auf Umweltgerechtigkeit legen und für Ausgleich sorgen, wenn hohe Umweltstandards auch für sozial schwächere Bürger möglich sein sollen.

3.6. Wertverlust von Immobilien

Das Immobilieneigentum von Windkraft-Anwohnern wird deutlich entwertet und der Wohnwert gemindert. Makler sprechen einhellig von Werteinbußen von 30 % bis hin zur Unveräußerlichkeit bzw. Unvermietbarkeit. Dies hat für die Menschen dramatische Folgen, wenn sie zum Beispiel eine noch in Finanzierung befindliche Immobilie wegen eines Arbeitsplatzwechsels veräußern oder ihre Altersplanung gestalten müssen. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang von einem sog. enteignungsgleichen Eingriff, der entschädigungspflichtig ist. Auch sinken die Einheitswerte der Grundstücke im Rahmen einer Wertfortschreibung nach § 22 BewG bei wertverändernden Baumaßnahmen und somit die grundsteuerl. Bemessungsgrundlage.

Was sagen Sie den betroffenen Menschen hierzu? Setzen Sie sich für eine Entschädigung des erlittenen Wertverlustes ein?

Die Diskussion um eine dauerhafte Wertminderung von Immobilien durch den Bau von Windkraftanlagen ist uns bekannt. Dieser Darstellung bzw. Befürchtung widersprechen aber verschiedene Immobilienökonominnen.

In dieser Frage ist eine allgemeingültige Aussage nicht möglich. Im Einzelfall wäre nachzuweisen, ob und in welcher Höhe es zu Immobilienpreisverlusten kommt, bevor von unserer Seite versucht würde, diesen entgegen zu steuern.

4. Verfahren

4.1. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligungsverfahren empfinden viele Bürgerinnen und Bürger als Farce. Die Vorplanungen erfolgen oftmals in aller Stille nach Gutsherrenart hinter dem Rücken der Bürger, die dann von den Entwicklungen völlig überrascht werden. Trotz einer zumeist formaljuristisch korrekten Vorgehensweise findet eine Beteiligung der Bürger im Sinne der Möglichkeit einer wirklichen Beeinflussung des Verfahrens de facto nicht statt. Dies gilt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ebenso, wie für die Genehmigungsverfahren, welche fast ausschließlich als vereinfachte Verfahren und ohne Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird dabei im Saarland im Unterschied zu anderen Bundesländern im Regelfall verneint. Zusätzlich wird es den Bürgern – trotz Berufung auf das Saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG) – sehr schwer gemacht, Einsicht in die Gutachten und sonst. Genehmigungsunterlagen – z. Bsp. durch eine elektronische Übermittlung – zu erhalten, so dass sie ihre Rechte nur bedingt ausüben können.

Stimmen Sie uns zu, dass es hier Handlungsbedarf gibt? Und auf welche Weise setzen Sie sich für eine Modernisierung und bürgerfreundlichere Gestaltung der Verfahren mit mehr wirklicher Mitsprache ein?

Den Bürgern stehen bereits in hohem Maße Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie Rechtsmittel zur Verfügung. Dies ist ausdrücklich in unserem Sinne. Wir erleben es jedoch häufig, dass Bürger sich erst zu einem späten Zeitpunkt – oftmals erst dann wenn die Kommune bereits entschieden hat – in die Diskussion eingreifen. Die Gründe dafür sind mannigfaltig.

Die Bundesrepublik Deutschland definiert sehr genau eine Vielzahl von Möglichkeiten der Bürger zur aktiven Teilnahme an Entscheidungen. Diese Beteiligung wird von unserer Seite vollumfänglich unterstützt. Dies entlastet den Bürger jedoch nicht von der Pflicht sich aktiv für seine Belange einzusetzen und die zur Verfügung stehenden Informationsquellen (z.B. Amtsblatt des Saarlandes, SZ, Wochenspiegel oder die amtlichen Nachrichtenblätter) zu nutzen.

4.2. Verlagerung der Ausweisung von Vorrangflächen vom Land auf die Kommunen

Durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP), Teilabschnitt „Umwelt“ im Oktober 2011 wurde die Verantwortlichkeit für die Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen vom Land auf die Kommunen übertragen. Die ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Orts- und Gemeinderäte sind in der Praxis mit dem komplexen und hochkomplizierten Thema eindeutig überfordert. Sie haben Entscheidungen zu treffen, die die Menschen ein Leben lang tangieren, für die ihnen aber in der Regel jegliche Fachkompetenz fehlt. Diese fehlende Fachkompetenz ermöglicht es den Lobbyisten der Windkraftindustrie, durch einseitige Informationen politische Entscheidungen gezielt zu beeinflussen, um so ihre Projektziele umzusetzen.

Wie sehen Sie diese Problematik? Unterstützen Sie unsere Forderung, dass die Ausweisung von Vorrangflächen wieder in die Verantwortung des Landes zurückgeführt werden sollte?

Wie Sie richtig beschrieben haben wurde unter der Jamaika-Regierung (CDU, Grüne und FDP) die Ausweisung von Windvorrangflächen auf die Kommunen übertragen. Auch das Land wäre, hätte es hier noch die Zuständigkeit, verpflichtet keine Verhinderungsplanung für Windenergie machen zu dürfen und stattdessen eine Planung aufzulegen, die aufgrund des privilegierten Status der WEA im BauGB der Windkraft auch substantiell Raum gibt.

Ungeachtet all dessen ist es fraglich, wie sinnvoll es wäre nachdem mehr als $\frac{3}{4}$ aller Kommunen des Saarlandes bereits einen Flächennutzungsplan mit Regelungen für die Windenergie erstellt haben diesen zusätzlich durch einen LEP zu überformen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich über die bisher festgelegten Ausbaustandorte und über die zum großen Teil bereits erteilte Genehmigungen hinaus keine großen zusätzlichen Ausbaupotentiale mehr ergeben.

4.3. Interessenskonflikte

Im Genehmigungsverfahren für WKA entstehen bundesweit stellenweise sehr bedenkliche Konstellationen. So geraten kommunale Verwaltungen in massive Interessenskonflikte; Orts- und Gemeinderäte werden als Grundbesitzer Nutznießer ihrer eigenen Entscheidungen und Vorteilsannahmen bzw. Vorteilsgewährungen werden in der bundesdeutschen Presse zunehmend thematisiert und beschäftigen die Gerichte. Auch im Saarland besteht die Gefahr von Interessenskonflikten – sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene. So agiert zum Beispiel der amtierende Umweltminister gleichzeitig als oberstes Aufsichtsorgan des durch den Bau von WKA finanziell begünstigten SaarForst-Landesbetriebes und des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, welches die Genehmigungen für genau diese Anlagen erteilt. Gleichzeitig ist er als weisungsbefugter Justizminister zuständig für die Auslegung des rechtlichen Rahmens und ist gleichsam oberstes Organ der Gerichte, die bei Klagen gegen den Bau der WKA angerufen werden – nach unserer Auffassung eine sehr bedenkliche und überaus fragwürdige Konstellation.

Wie stellen Sie sich zu diesen Problematiken?

Diese Auffassung teilen wir ausdrücklich nicht. Der Justizminister hat und nimmt keinen Einfluss auf die Rechtsprechung der Gerichte. Ausweislich Art. 97 des Grundgesetzes und Art. 110 der Verfassung des Saarlandes sind die Gerichte in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz - und gerade keinen Weisungen - unterworfen. Diese unabhängige Stellung der Gerichte ist – wie ausgeführt – verfassungsrechtlich geschützt. Die Darstellung, der Justizminister gebe den Gerichten die Auslegung von rechtlichen Regelungen vor, ist demgemäß völlig falsch.

Als oberstes Aufsichtsorgan über die Genehmigungsbehörde (LUA) für Windkraftanlagen beaufsichtigt die Hausspitze des Ministeriums die korrekte Arbeitsweise und ausreichende Personalisierung. In der Beurteilung und Erstellung der einzelnen Genehmigungsbescheide sind die Mitarbeiter des LUA jedoch lediglich an die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gebunden.

4.4. Auftragsgutachten

Die vorgelegten Gutachten werden vom Antragsteller – also von demjenigen, der ein wirtschaftliches Interesse am Bau der Anlagen hat – beauftragt und auch vergütet. Diese Gutachten sind Grundlage für Entscheidungen, die die betroffenen Menschen größtenteils lebenslang begleiten. In der Branche ist es bekannt, dass es eine „schwarze Liste“ für Gutachter gibt, die allzu seriös und gründlich arbeiten. Viele der Gutachter arbeiten daher aus ureigener Existenznot auftragsorientiert – frei nach dem Grundsatz „wess Brot ich ess, dess Lied ich sing“... Sie werden durch das System regelrecht zu nicht ergebnisoffenem Arbeiten gezwungen. Diese Problematik der Gefälligkeitsgutachten wurde inzwischen auch vom NABU erkannt und anlässlich einer Bundesvertreterversammlung thematisiert. Was tun Sie dafür, damit die Genehmigungsbehörde eine bessere Handhabe hat, derartigen Abhängigkeiten und Fehlentwicklungen wirkungsvoll begegnen zu können?

Das LUA ist mit fachlicher Expertise so ausgestattet, dass es kritische Bewertungen vornehmen kann und dies auch durch Versagen der Genehmigung bzw. Nachforderung von substantiellen und objektiven Gutachten deutlich gemacht hat.

Wir stellen auch in Zukunft sicher, dass die Genehmigungsbehörde über das nötige fachlich qualifizierte und der Gesellschaft verpflichteten Personal verfügt, um die Fachgutachten mit eigener Expertise prüfen und bewerten zu können, damit es nicht zu Fehlern bei den Genehmigungen kommt.

4.5. Moratorium der Vernunft

Obwohl die Politik längst erkannt hat, dass im System „Energiewende“ einiges schief läuft, wird die Windkraft durch immensen Branchendruck entgegen jeglicher Vernunft nach dem Motto „viel hilft viel“ weiterhin massiv ausgebaut. So wirft aktuell der Bundesrechnungshof der Bundesregierung eine mangelhafte Steuerung und schwerwiegende Mängel bei der Kontrolle der Energiewende vor. „Das BMWi hat keinen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Energiewende“; die Frage nach der Bezahlbarkeit der Energiewende habe „noch nicht den ihr zukommenden Stellenwert“, heißt es im Prüfbericht des Rechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Gegenwind Saarland fordert ein Moratorium der Vernunft bzgl. des weiteren Ausbaus – prioritär müssen die Themen Netzausbau, Speicherung, Novellierung der veralteten Beurteilungsnormen sowie die wichtige Frage zur Auswirkung von Infraschall auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vorangetrieben werden.

Unterstützen Sie diese unsere Forderung?

Zwar geht der Netzausbau tatsächlich zu langsam voran. Dies ist aber auch der Tatsache geschuldet, dass die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern bei der Suche nach den optimalen Trassen auf Bürgerbeteiligung und Transparenz (im Rahmen der jeweiligen öffentlichen Foren) setzt und deshalb die Genehmigungsverfahren so lange dauern. Wie oben geschildert, adressiert das neue EEG 2017 mit dem Instrument zuschaltbarer Lasten sowie des begrenzten Zubaus in den sog. Netzausbaubereichen diese Problematik derzeit ausreichend.

Im Bereich der Speicher zeigt das Beispiel der STEAG, die in 2016 auch im Saarland 45 MW für den Ausgleich kurzzeitiger Schwankungen realisiert hat, dass es teilweise sogar wirtschaftliche Lösungen gibt. In Zukunft werden wir jedoch nicht nur einseitig auf wirksame Marktmechanismen vertrauen. Im Verbund mit den anderen Bundesländern werden wir weiterhin einen schnelleren Zubau von Speicheranlagen (z.B. über eine Fortführung des Speicherförderprogramms der Bundesregierung für private Stromspeicher) vorantreiben. Kostengünstige und wirksame Lösungen sind weiterhin über eine stärkere Digitalisierung auch der Verteilnetze erzielbar.

All diese Entwicklungen werden wir aufmerksam beobachten, ihre Auswirkungen auf Effektivität hin analysieren und entsprechende Maßnahmen zielgerichtet angehen.

Wir stimmen Ihnen zu, dass die Themen Netzausbau, Speicherung, Überprüfung der Beurteilungsnormen auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mit hoher Priorität vorangetrieben werden müssen.

Dies kann aus unserer Sicht aber im Rahmen eines „sowohl als auch“ geschehen, da ungeachtet dessen, dass für die geltenden rechtlichen Voraussetzungen kein Schnelles



**ZUSAMMENHALT
UND STÄRKE.**

„Außerkraftsetzen“ möglich sein wird, es aufgrund der geltenden aktuellen Regelungen ohnehin zu einer Verlangsamung des Windenergieausbaues kommen wird. Das ist ja auch ein wesentlicher Kritikpunkt der Energiewendebefürworter.

Wir treten hier für einen maximal ausgewogenen Entwicklungsmodus ein, um die Vorteile so gut wie möglich weiterhin zu nutzen und die Belastungen für Mensch und Umwelt insgesamt so gering wie möglich zu halten.